

RS Vwgh 1988/6/20 88/10/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1988

Index

70/05 Schulpflicht

Norm

SchPflG 1985 §13 Abs1;

Rechtssatz

Die Tatsache, dass die Berufsschulpflicht gem der österreichischen Rechtslage NACH der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu erfüllen ist, schließt nicht von vornherein die Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsschulunterrichtes mit dem Unterricht an einer österreichischen Schule im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht aus. Um diese Gleichwertigkeits-Frage zuverlässig beurteilen zu können, bedarf es vielmehr einer auf den konkreten Sachverhalt bezogenen behördlichen, von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung unter Einbeziehung des jeweils in Betracht kommenden ausländischen Rechtes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100060.X01

Im RIS seit

14.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at